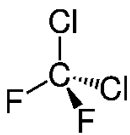


SV 0406 B – 1004/2024 – B 32**Warnhinweis zur Einfuhr / zum Verbringen von R12-Kühlmittel (Strafbarkeit)**

Das Hauptzollamt Bremen weist alle betroffenen Wirtschaftskreise auf die Strafbarkeit der Einfuhr und des Verbringens von R12-Kühlmittel und Anlagen, die für den Betrieb R12-Kältemittel benötigen (hauptsächlich Kühlmittel für Klimaanlage in älteren Oldtimer-PKW), hin. R12 trägt den chemischen Namen Difluordichlormethan, auch Freon-12 oder Frigen 12 genannt; Summenformel: CCl_2F_2 ; Strukturformel:



Bei R12 handelt es sich um ein sogenanntes vollhalogenisiertes Treibhausgas, das erheblich zum Abbau der Ozonschicht beiträgt.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat wiederholt Regelungen dieser Sachverhalte vorgenommen und derzeit werden diese Anlagen bei der Einfuhr verwaltungsrechtlich von der Gewerbeaufsicht nicht beanstandet. Davon unabhängig stellt bereits das (körperliche) Verbringen solcher Kühlmittel und/oder Anlagen eine strafbare Handlung dar.

Die Straftaten beim Verbringen in die Freizone und in das Zollgebiet der Union (den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes) sind von der Zollverwaltung im Rahmen des Legalitätsprinzips jedoch zwingend anzuzeigen und der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

Wiederholt begehen Wirtschaftsbeteiligte Straftaten gegen das Chemikaliengesetz.

Allein seit Mitte 2023 haben meine Beamten mehr als 300 Sachverhalte zur Anzeige gebracht.

Alle Wirtschaftsbeteiligten sind aufgerufen, rechtskonform zu handeln.

Rechtswidriges Handeln gefährdet Ihre Bewilligungen und Zulassungen.

In der Folge werden kurz die rechtlichen Hintergründe erläutert.

A. Straftaten, Straftäter

Einfuhrverbote finden sich in der neuen Ozon-VO (EU) 2024/590 in den Artikeln 4 Abs. 2 (R12) und 5 Abs. 2 (Klimaanlagen) Ozon-VO, demnach ergibt sich die Strafbarkeit aus § 12 Nr. 6 der Chemikalien-Sanktions-Verordnung (ChemSanktionsV) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 ChemG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 bzw. 5 Abs. 2 VO [EU] 2024/590.

Eine identische Regelung hat sich in der Vorgänger-Vorschrift VO (EG) 1005/2009 befunden.

Die ChemSanktionsV bleibt über Art. 31 Abs. 4 i.V.m. Anhang VIII bis auf weiteres anwendbar; eine Neufassung wurde angekündigt.

B. Grundsatzentscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat gegenüber dem Hauptzollamt Bremen eine Grundsatzentscheidung zur VuB-rechtlichen Einstufung von R12 und mit R12 betriebenen Anlagen folgendermaßen (noch nach alter Rechtslage) getroffen:

„Hiermit können wir Ihnen gerne bestätigen, dass die Einfuhr von Pkw, die eine Klimaanlage besitzen, die mit einem FCKW-Kältemittel (z.B. R12) befüllt sind oder für den Betrieb benötigen, gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, grundsätzlich verboten sind.

Gemäß § 12 Nr. 6 bzw. 8 ChemSanktionsV i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. Abs. 3 ChemG handelt es sich dabei um eine Straftat.“

Diese Grundsatzentscheidung ist für die Erstellung der Strafanzeige und die Ahndung maßgeblich.

Verwaltungsrechtlich wird die Einfuhr / das Verbringen von der Gewerbeaufsicht derzeit nicht beanstandet. Strafrechtlich ist der Tatbestand bereits mit der Verbringung verwirklicht und diese Straftat ist zwingend von der Zollverwaltung anzuzeigen.

Strafanzeigen müssen in jedem Einzelfall des Verbringens von Stoffen (z.B. R12) und damit betriebener Anlagen (z.B. Klimaanlage, die nur mit R12 betrieben werden können) gefertigt werden.

Auch eine R12-Anlage, die ggf. mit einem Adapter im Binnenland mit einem anderen Kühlmittel befüllt werden kann, ist nach meiner derzeitigen Auslegung eine R12-Anlage und damit vom Verbringungsverbot umfasst, da sie im maßgeblichen Zeitpunkt (körperliches Verbringen) zum Betrieb mit R12 ausgelegt ist.

Auch defekte Anlagen sind vom Anwendungsbereich der Vorschrift nicht ausgenommen.

C. Handlungsempfehlungen an Wirtschaftsbeteiligte

Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette sind aufgefordert, Kraftfahrzeuge mit R12-Klimaanlagen, egal ob diese befüllt oder unbefüllt sind, im Rahmen der Zollanmeldung anzumelden, da Verbote und Beschränkungen entgegenstehen.

Zum rechtskonformen Verbringen ist nach derzeitiger Auslegung die Umrüstung der Anlage im Abgangsland oder ein Ausbau erforderlich.

Nach dem Verbringen von Kraftfahrzeugen mit R12-Klimaanlagen in das Zollgebiet der Union oder in eine Freizone ist unmittelbar die Straftat verwirklicht. Bei Funden in der Freizone und im Zollgebiet der Union sind die Zollstellen umgehend zu informieren.